



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

13.09.2019

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen

2230-V.57

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr.

Stylianidis

Telefon: 0211 8792-435

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

**39. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 02. Oktober  
2019**

Schriftlicher Bericht der Landesregierung zu TOP 12 „Gilt die DSGVO in  
Nordrhein-Westfalen für Examensklausuren?“

**Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich  
als Anlage den öffentlichen Bericht zu dem o.g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

39. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 2. Oktober 2019

---

Öffentlicher Bericht  
der Landesregierung zu TOP 12

„Gilt die DSGVO in Nordrhein-Westfalen  
für Examensklausuren?“

Die Frage, ob Prüflinge einen Anspruch auf kostenlose Kopien der in den juristischen Staatsprüfungen angefertigten Aufsichtsarbeiten nebst Prüfergutachten haben, ist umstritten und Gegenstand mehrerer laufender erstinstanzlicher verwaltungsgerichtlicher Verfahren; eine gerichtliche Entscheidung dieser Frage steht noch aus.

Das Landesjustizprüfungsamt, das für die zweite juristische Staatsprüfung zuständig ist, gibt Kopien der Aufsichtsarbeiten und Prüfergutachten nur gegen Kostenerstattung heraus. Es teilt dabei die vom Ministerium der Justiz vertretene Auffassung, wonach sich ein Anspruch auf unentgeltliche Zurverfügungstellung von Kopien, sei es in Papier oder in einem gängigen elektronischen Format, nicht aus Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 Satz 1 DS-GVO ergibt.

Der konkrete Umgang mit den angefertigten schriftlichen Aufsichtsarbeiten der Prüflinge wird nicht von dem in Art. 2 Abs. 1 und 2 DS-GVO definierten sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung erfasst. Die in den Klausurbearbeitungen enthaltenen personenbezogenen Daten werden bei dem Landesjustizprüfungsamt weder (auch nicht teilweise) automatisiert verarbeitet, noch sind die Daten in einem Dateisystem gespeichert oder sollen sie derart gespeichert werden. Selbst wenn jedoch die Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereiches der Datenschutz-Grundverordnung auf den Sachverhalt unterstellt wird, wird der geltend gemachte Anspruch aus Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 Satz 1 DS-GVO jedenfalls in zulässiger Weise gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. e) DS-GVO durch die beschränkende Regelung des § 23 Abs. 2 i.V.m. § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW), § 124 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW) i.V.m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG) i.V.m. Ziffer 2000 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG, betreffend die Einsicht in die schriftlichen Aufsichtsarbeiten, beschränkt.

Auch die Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten, die für die staatliche Pflichtfachprüfung als Teil der ersten Prüfung zuständig sind, kommen den geltend gemachten unentgeltlichen Auskunftsbegehren derzeit nicht nach: Die Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf und Köln stellen in ihren ablehnenden Bescheiden auf die oben dargestellte Rechtsauffassung ab. Das Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm stellt die Entscheidung zurück und weist auf die derzeit laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren und die fehlende gerichtliche Klärung der Rechtsfrage hin.

Im Gegensatz hierzu bejaht die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen einen Anspruch auf kostenlose Kopien.

Hervorzuheben ist, dass die verschiedenen Rechtsauffassungen lediglich die Frage der Kostenfreiheit der Kopien der handschriftlich angefertigten Aufsichtsarbeiten betreffen. Das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 2 JAG NRW)

kann auch derzeit bereits kostenfrei in den Räumen der Prüfungsämter wahrgenommen werden, auch etwa, indem dort die Prüflinge mit einem Smart-Phone oder einem Fotoapparat selbst Fotografien von den Klausuren nebst Prüfergutachten fertigen. Daneben können gegen Kostenerstattung Kopien der Prüfungsarbeiten angefordert werden. Es erscheint sehr fragwürdig, ob das Datenschutzrecht dazu dienen soll, die Kostenfreiheit des tatsächlich sehr aufwändigen Kopiervorgangs zu gewährleisten: Allein bei dem Landesjustizprüfungsamt wären in diesem Fall jährlich ca. 18.400 Klausuren (also etwa 552.000 Seiten bei ca. 2.300 Prüflingen und einem durchschnittlichen Umfang der Bearbeitungen von 30 Seiten) zu kopieren und zu versenden bzw. einzuscannen, zu speichern und zu versenden. Für die Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln kämen weitere ca. 21.600 Klausuren (also etwa 648.000 Seiten bei ca. 3.600 Prüflingen und 30 Seiten je Bearbeitung) hinzu.